



# JULIAN DIELENHEIN

Partner der Gastronomie



## NEWSLETTER

*Mit diesem Newsletter erhalten Sie wieder aktuelle Informationen aus der Hotellerie und Gastronomie. Wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen.*

- **Novemberhilfe – Verfahren und Abschlagszahlung stehen**
- **Gesamtvolumen**
- **Antragsberechtigung**
- **Welche Förderung gibt es?**
- **Anrechnung erhaltener Leistungen**
- **Anrechnung von erzielten Umsätzen im Monat November**
- **Antragstellung**
- **Kurzarbeit soll bis Ende 2021 verlängert werden**
- **Kurzarbeit: Lockdown für Urlaubs- und Überstundenabbau nutzen**
- **Betriebsschließungsversicherung: Denken Sie daran, die neuerliche Betriebsschließung im November gegenüber Ihrer Versicherung anzuzeigen**
- **Steuerliche Behandlung der Corona-Soforthilfe oder Überbrückungshilfe**
- **Wichtig für IST-Versteuerer (Einnahme-Überschuss-Rechnung)**
- **In Planung: Privatinsolvenz nach 3 Jahren**
- **Bundesrat für Verlängerung von Sonderregeln für Kurzarbeitergeld**
- **Der steuerliche Effekt von Kurzarbeitergeld bei Mitarbeitern Kurzarbeitergeld**
- **Stufenweise Anhebung des Mindestlohns**
- **Keine November-Hilfen für Bäckereien / Konditoreien mit Cafés**

## Novemberhilfe – Verfahren und Abschlagszahlung stehen

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Monat November 2020 bietet eine weitere zentrale Unterstützung für Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die von den aktuellen Corona-Einschränkungen besonders betroffen sind. Weitere Details und Bedingungen der Hilfen stehen jetzt fest.

Für die außerordentliche Wirtschaftshilfe gelten folgende Rahmenbedingungen:

### Gesamtvolumen

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe wird ein Finanzvolumen von voraussichtlich ca. 10 Milliarden Euro haben.

### Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffene Unternehmen nach folgender Maßgabe:

**Direkt betroffene Unternehmen:** Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hotels zählen als direkt betroffene Unternehmen.

**Indirekt Betroffene Unternehmen:** Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

**Verbundene Unternehmen** – also Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebstätten – sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden bis zu 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen. Dies betrifft etwa eine Holdinggesellschaft, die sowohl Restaurants (geschlossen) und Einzelhandelsunternehmen (weiter geöffnet) hält – hier wird die Nothilfe gezahlt, wenn die Restaurants zu mehr als 80 Prozent des Umsatzes der Holdinggesellschaft beitragen.

### Welche Förderung gibt es?

Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. Euro, soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens das zulässt (Kleinbeihilfenregelung der EU). Zuschüsse über 1 Millionen Euro bedürfen für die Novemberhilfe noch der Notifizierung und Genehmigung der EU-Kommission. Die Bundesregierung ist derzeit in intensiven Gesprächen mit der Europäischen Kommission, um eine solche Genehmigung für höhere Zuschüsse zu erreichen.

Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz, seit Gründung gewählt werden.

### Anrechnung erhaltener Leistungen

Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.

### Anrechnung von erzielten Umsätzen im Monat November

Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüber hinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.

Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außerhausverkauf anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen, also die im Restaurant verzehrten Speisen. Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs – für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt – herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen. Beispiel: Eine Pizzeria hatte im November 2019 8.000 Euro Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000 Euro durch Außerhausverkauf. Sie erhält daher 6.000 Euro Novemberhilfe (75 Prozent von 8.000 Euro), d. h. zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 Prozent des Vergleichsumsatzes). Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2.500 Euro (25 Prozent von 10.000 Euro) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.

### Antragstellung

Die Anträge können in den nächsten Wochen über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)). Die elektronische Antragstellung muss hierbei durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen. Die Auszahlung soll über die Überbrückungshilfe-Plattform durch die Länder erfolgen. Für Soloselbständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten. Sie werden unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein.

FAQ zu den außerordentlichen Wirtschaftshilfen [hier](#).

### Kurzarbeit soll bis Ende 2021 verlängert werden

Die bislang bis Ende 2020 befristeten Regelungen zum vereinfachten und erhöhten Bezug von Kurzarbeitergeld sollen bis zum Ende 2021 verlängert werden. Ein entsprechendes Maßnahmenpaket hat das Bundeskabinett am Mittwoch auf den Weg gebracht.

Die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit soll bis 30. Juni 2021 verlängert werden. Vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 Prozent erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen wurde.

### Kurzarbeit: Lockdown für Urlaubs- und Überstundenabbau nutzen

Aus gegebenem Anlass weisen wir Betriebe, die im November-Lockdown noch oder wieder in Kurzarbeit sind, darauf hin, die Urlaubs- und Arbeitszeitkonten ihrer kurzarbeitenden Beschäftigten zu überprüfen. Der Jahresurlaub sowie Plusstunden auf dem Arbeitszeitkonto sollten bis zum Jahresende möglichst abgebaut sein. Denn wenn Beschäftigte mit Resturlaub aus 2020 oder mit Plusstunden auch in 2021 in Kurzarbeit sind, gefährdet dies den Kurzarbeitergeldanspruch.

**Urlaub:** Die Bundesagentur für Arbeit hatte im Rahmen der Corona-Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld in diesem Jahr bis zum 30.12.2020 ausnahmsweise darauf verzichtet, die Einbringung von Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr zur Einbringung von Kurzarbeit einzufordern. Aber Resturlaub aus dem Vorjahr muss in der Regel eingesetzt werden, bevor Kurzarbeitergeld gezahlt wird. Der DEHOGA hat hier eine praxisgerechte

Regelung für den Jahreswechsel 2020/2021 angemahnt, diese steht allerdings noch nicht fest und wird voraussichtlich auch erst im Dezember feststehen.

An **Urlaubstagen** wird kein Kurzarbeitergeld gewährt, da an diesen Tagen kein Arbeitsausfall stattfindet. Das Kurzarbeitergeld für November wird ohnehin auf die sog. „Novemberhilfe“ angerechnet, so dass viele begünstigte Betriebe bei Urlaub im November keinen Verlust erleiden würden. Zu beachten ist, dass der Arbeitgeber in der Regel nicht einseitig Urlaub anordnen darf, vorrangige Urlaubswünsche der Mitarbeiter sind zu beachten.

**Überstunden:** Ebenfalls im Rahmen der Corona-Sonderregelungen wurde 2020 darauf verzichtet, vor Eintritt in die Kurzarbeit negative Arbeitszeitsalden (Minusstunden) aufzubauen. Diese Erleichterung wird auch 2021 gelten. Plusstunden jedoch müssen eingesetzt werden, um Kurzarbeit zu vermeiden. Behalten Sie dies bitte im Blick.

### **Betriebsschließungsversicherung: Denken Sie daran, die neuerliche Betriebsschließung im November gegenüber Ihrer Versicherung anzuzeigen**

Uns erreichen derzeit zahlreiche Anfragen, auch zum Thema Betriebsschließungsversicherung. Dazu folgender wichtiger Hinweis: Alle Unternehmer, die eine solche Versicherung abgeschlossen haben, sollten daran denken, auch die neuerliche Betriebsschließung für November gegenüber ihrer Versicherung anzuzeigen.

### **Steuerliche Behandlung der Corona-Soforthilfe oder Überbrückungshilfe**

Ein Zuschuss ist ein Vermögensvorteil, den ein Zuschussgeber zur Förderung eines – zumindest auch – in seinem Interesse liegenden Zwecks dem Zuschussempfänger zuwendet (R 6.5 Abs. 1 Satz 1 EStR). Fehlt ein Eigeninteresse des Leistenden, liegt jedoch kein Zuschuss vor. In der Regel wird ein Zuschuss auch nicht vorliegen, wenn ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer Leistung des Zuschussempfängers feststellbar ist. Nach dieser allgemeingültigen Definition handelt es sich bei der Corona-Soforthilfe um einen Zuschuss.

Ob Zuwendungen aus öffentlichen Kassen echte Zuschüsse sind, ergibt sich nicht aus der haushaltsrechtlichen Erlaubnis zur Ausgabe, sondern allein aus dem Grund der Zahlung (vgl. BFH Urteil vom 27.11.2008 - V R 8/07 und vom 18.12.2008 - V R 38/06). Werden Zuwendungen wie die Corona Soforthilfen aus öffentlichen Kassen ausschließlich auf der Grundlage des Haushaltsrechts in Verbindung mit den dazu erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen vergeben, liegen in der Regel echte Zuschüsse vor; Abschn. 10.2 Abs. 8 bis 10 UStAE.

Der Zuschuss in Form der Corona Soforthilfen ist als Betriebseinnahme zu erfassen und wird als solche versteuert. Dies gilt dabei für die Einkommensteuer und sofern juristische Personen die Corona Soforthilfe erhalten, auch für die Körperschaftsteuer.

Die Corona Soforthilfen sind weder steuerfrei, noch unterliegen sie dem Progressionsvorbehalt. Denn der Zuschuss ist grundsätzlich als Betriebseinnahme steuerpflichtig. Allerdings wirkt sich das erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht werden muss. Also frühestens im nächsten Jahr. Und nur dann, wenn im Jahr 2020 ein positiver Gewinn erwirtschaftet wurde, wird auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig.

### **Wichtig für IST-Versteuerer (Einnahme-Überschuss-Rechnung)**

**Sofern die Soforthilfe oder Überbrückungshilfe ganz oder teilweise zurückgezahlt werden muss, sollte die Rückzahlung noch im Jahr 2020 erfolgen, damit der Gewinn des Corona-Jahres nicht durch die staatlichen Leistungen erhöht wird. Unternehmen, die bilanzieren, können durch Rückstellungen die anstehenden Rückzahlungen steuerlich ausgleichen.**

### In Planung: Privatinsolvenz nach 3 Jahren

Nach dem Regierungsentwurf vom 01.07.2020 soll die Übergangsvorschrift im privaten Insolvenzverfahren wieder abgeschafft werden. Für alle Anträge im Rahmen der Verbraucherinsolvenz, die nach dem 30.09.2020 gestellt werden, soll eine Frist zur Restschuldbefreiung von 3 Jahren gelten. Das verkürzte Verfahren wird für Verbraucher zunächst bis zum 30.06.2024 beschränkt. Die Regelung soll nicht rückwirkend gelten. Für alle Insolvenzverfahren, welche vor dem 01.10.2020 beantragt wurden, werden die Fristen aus der Übergangsvorschrift weiter gelten.

Daneben wird die 3-Jahres-Frist auch für die Unternehmensinsolvenz gelten. Der Unternehmer soll einen Anspruch bekommen, dass das Insolvenzverfahren nach drei Jahren abgeschlossen ist. Dadurch sollen die Schuldner geschützt werden, die durch die COVID-19-Pandemie in die Insolvenz geraten sind. Ihnen wird mit der Verkürzung der Wohlverhaltensphase die Möglichkeit eingeräumt, schnell wieder wirtschaftlich Fuß fassen zu können.

Nach dem Motto: nichts ist umsonst, werden andere Regelungen verschärft. Der Zeitraum, der zwischen dem abgeschlossenen Insolvenzverfahren und einer erneuten Insolvenz liegen muss, wird von 10 auf 11 Jahre verlängert. Im Verfahren der erneuten Insolvenz wird die Wohlverhaltensphase auch nicht drei, sondern fünf Jahre betragen. Weiter wird die Restschuldbefreiung auch für den Fall versagt werden, dass während der Insolvenz unangemessene Schulden gemacht wurden. Schließlich soll das Vermögen des Schuldners während des Verfahrens stärker durch den Insolvenzverwalter für die wirtschaftliche Befriedigung der Gläubiger herangezogen werden können.

Ob und was aus dem Regierungsentwurf tatsächlich umgesetzt wird und damit gesetzliche Regelung wird, steht aber noch nicht fest. Zunächst muss das Gesetzgebungsverfahren abgewartet werden.

### Bundesrat für Verlängerung von Sonderregeln für Kurzarbeitergeld

Die von der Bundesregierung geplante verlängerte Bezugszeit für das Kurzarbeitergeld in der Corona-Krise findet Zustimmung im Bundesrat. Normalerweise würden die Regelungen zum Jahresende auslaufen. Die Bezugszeit für das Kurzarbeitergeld soll auf bis zu 24 Monate verlängert werden, maximal bis Ende 2021 - dafür sprach sich am Freitag auch die Länderkammer in Berlin aus. Die Verlängerung soll für alle Betriebe mit einem Beginn der Kurzarbeit bis Ende 2020 gelten.

Das Kurzarbeitergeld wird weiter von sonst 67 Prozent auf 70 Prozent des Lohns erhöht - und für Berufstätige mit Kindern auf 77 Prozent. Diese Erhöhung greift ab dem vierten Monat. Ab dem siebten Monat gibt es 80 beziehungsweise 87 Prozent. Von der Erhöhung profitieren alle Beschäftigten mit Eintritt in Kurzarbeit bis zum 31. März 2021. Minijobs bis 450 Euro sollen bis Ende 2021 generell anrechnungsfrei bleiben.

Darüber hinaus sollen die Regeln zur Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen für berufliche Weiterbildung in Zeiten des Arbeitsausfalls großzügiger gestaltet werden. Die Qualifizierungsmaßnahme müsste dann nicht mehr mindestens 50 Prozent der Zeit des Arbeitsausfalls betragen.

Der Bundestag muss die Neuerungen noch beschließen, danach ist der Bundesrat noch einmal abschließend am Zug.

Quelle: dpa

## Der steuerliche Effekt von Kurzarbeitergeld bei Mitarbeitern Kurzarbeitergeld

Alle Formen von Kurzarbeitergeld sind steuerfrei, da sie durch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung getragen werden. Sie unterliegen aber dem steuerlichen Progressionsvorbehalt.

Da das Kurzarbeitergeld nicht von der Bundesagentur, sondern vom Arbeitgeber überwiesen wird, steht es auch auf der jährlichen Lohnsteuerbescheinigung. Alle Lohnersatzleistungen, die hier genannt sind, werden in Anlage N der Steuererklärung eingetragen. Dort ist eine Zeile explizit für die Lohnersatzleistungen, wie beispielsweise das Kurzarbeitergeld, den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Zuschläge und Aufstockungsbeiträge ausgewiesen. Durch die erhöhte Steuerprogression fällt beim Arbeitnehmer in aller Regel eine Steuernachzahlung an. Informieren Sie Ihre Arbeitnehmer darüber.

## Stufenweise Anhebung des Mindestlohns

Ab Januar 2021 steigt der gesetzliche Mindestlohn halbjährlich bis Juli 2022 auf 10,45 Euro pro Stunde. Von dem derzeitigen gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 9,35 Euro brutto pro Stunde erfolgt folgende schrittweise Anhebung:

Januar 2021: 9,50 Euro    Juli 2021: 9,60 Euro    Januar 2022: 9,82 Euro    Juli 2022: 10,45 Euro

Die regelmäßige Überprüfung zur Höhe des gesetzlichen Mindestlohns erfolgt durch die Mindestlohnkommission mit dem Ziel, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen geeigneten Mindestschutz zu gewährleisten.

### **Hinweis für Minijobber**

Für geringfügig entlohnt Beschäftigte, die an der Geringfügigkeitsgrenze von 450,00 Euro verdienen, kann die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns bei gleichbleibender Stundenanzahl zur Versicherungspflicht führen.

Die Überschreitung der genannten Geringfügigkeitsgrenze ist innerhalb eines Zeitjahres dreimal möglich, sofern diese unvorhersehbar überschritten wird. Unvorhersehbar bedeutet dabei, dass die anfallenden Mehrarbeitsstunden eines Minijobbers für den Arbeitgeber nicht absehbar waren. Die zeitlich befristete Erhöhung (1. März 2020 bis 31. Oktober 2020) von drei auf fünf Überschreitungsmonate, als Auswirkung der Corona-Pandemie, gilt ab November 2020 nicht weiter.

## Keine November-Hilfen für Bäckereien / Konditoreien mit Cafés

Berlin/Stuttgart (abz). Bäckereien, die Filialen mit Cafés betreiben, werden wohl nicht vom Hilfspaket der Bundesregierung für den zweiten Lockdown im November profitieren. Das geht aus der Antwort des Bundeswirtschaftsministeriums auf eine Anfrage der ABZ hervor. Demnach „ist davon auszugehen, dass Bäckereien und Konditoreien – anders als Cafés oder Restaurants – regelmäßig nicht aufgrund von einer Schließungsanordnung den Geschäftsbetrieb einstellen müssen. **Sie können den Thekenverkauf fortsetzen**“.

Weiter schreibt das Ministerium: „Sofern sie ihren Umsatz hauptsächlich mit der Belieferung von Hotels oder Restaurants machen, könnten sie ggf. als indirekt betroffenes Unternehmen anspruchsberechtigt sein. Sofern sie im Rahmen der Novemberhilfe nicht antragsberechtigt sind, bleibt es den Bäckereien und Cafés unbenommen, die anderen zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme in Anspruch zu nehmen, namentlich die Überbrückungshilfe II oder Kurzarbeitergeld“. Zur Erklärung: Als indirekt betroffene Unternehmen gelten laut Verordnung Betriebe, „die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen“.

## Julian Dielenhein

Partner der Gastronomie –  
BAFA zertifiziertes Beratungsunternehmen | Bilanzbuchhalter IHK